

## Selbsterklärung nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 StromPBG / § 22 Abs. 1 Nr. 2 EWPBG

Das Unternehmen

Daten Letztverbraucher/Kunde

Firma und Rechtsform \_\_\_\_\_

Straße und Hausnummer \_\_\_\_\_

PLZ \_\_\_\_\_

Ort \_\_\_\_\_

USt-IdNr, sofern vorhanden \_\_\_\_\_

AnsprechpartnerIn \_\_\_\_\_

E-Mail für Rückfragen \_\_\_\_\_

Telefon für Rückfragen \_\_\_\_\_

teilt hiermit nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 StromPBG / § 22 Abs. 1 Nr. 2 EWPBG gegenüber

Daten Lieferant

Firma und Rechtsform \_\_\_\_\_

Straße und Hausnummer \_\_\_\_\_

PLZ \_\_\_\_\_

Ort \_\_\_\_\_

mit, dass die

tatsächlich anzuwendende absolute Höchstgrenze nach § 9 Abs. 1 StromPBG / § 18 Abs. 1 EWPBG des Unternehmens<sup>1</sup>

\_\_\_\_\_ und die

tatsächlich anzuwendende relative Höchstgrenze nach § 9 Abs. 2 StromPBG / § 18 Abs. 2 EWPBG des Unternehmens

\_\_\_\_\_ Euro beträgt,

woraus folgt, dass die tatsächlich anzuwendende Gesamthöchstgrenze<sup>2</sup>

\_\_\_\_\_ Euro beträgt.

Von der o.g. tatsächlich anzuwendenden Gesamthöchstgrenze entfällt auf das hier vorliegende Lieferantenverhältnis ein Betrag ("lieferantenindividuelle Höchstgrenze") von

\_\_\_\_\_ Euro.

<sup>1</sup> In den nachfolgenden Feldern sind jeweils die Höchstgrenzen des o.g. Unternehmens und nicht des Verbunds, sofern das Unternehmen Teil einer Gruppe verbundener Unternehmen ist, anzugeben. Die Verteilung der Höchstgrenzen innerhalb des Verbunds ist bei der lieferantenindividuellen Höchstgrenze zu berücksichtigen.

<sup>2</sup> Minimum der tatsächlich anzuwendenden absoluten Höchstgrenze und der tatsächlich anzuwendenden relativen Höchstgrenze

## Weitergabe von Entlastungen nach § 12a StromPBG / § 26 EWFBG und nicht-beihilferelevante Entlastungen

Das Unternehmen hat Entlastungen nach § 12a StromPBG / § 26 Abs. 9 EWFBG<sup>3</sup> in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro weitergegeben und / oder

sonstige nicht-beihilferelevante Entlastungen<sup>4</sup> in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro erhalten,

die nicht auf die Höchstgrenzen nach § 9 StromPBG / § 18 EWFBG anzurechnen und somit ergänzend zu den dem Unternehmen zuzurechnenden Entlastungen zu gewähren sind.

## Zusätzliche Angaben, wenn das Unternehmen Teil eines Unternehmensverbands ist

Das Unternehmen ist Teil einer Gruppe verbundener Unternehmen<sup>5</sup> mit der inländischen Ober-/Holdinggesellschaft

### Daten inländische Ober-/Holdinggesellschaft

Firma und Rechtsform \_\_\_\_\_

Straße und Hausnummer \_\_\_\_\_

PLZ \_\_\_\_\_

Ort \_\_\_\_\_

USt-IdNr, sofern vorhanden \_\_\_\_\_

Die höchste **tatsächlich anzuwendende absolute Höchstgrenze** nach § 9 Abs. 1 StromPBG / § 18 Abs. 1 EWFBG aller mit diesem Unternehmen verbundenen Unternehmen beträgt

\_\_\_\_\_

<sup>3</sup>Bei Entlastungen nach § 12a StromPBG / § 26 EWFBG handelt es sich um Entlastungen, die an Mieter, Pächter oder im Rahmen von Wohnungseigentümergeinschaften weitergegeben werden (s. auch Kapitel 2.5 der [FAQ zu Höchstgrenzen, Selbsterklärungen sowie Überwachungen durch die Prüfbehörde nach EWFBG und StromPBG](#)).

<sup>4</sup> Sonstige nicht-beihilferelevante Entlastungen sind beispielsweise Entlastungen, die auf Rechtspersonen oder klar abgrenzbare Sparten entfallen, die nicht-wirtschaftlichen Tätigkeiten nachgehen (s. auch Kapitel 1.2.7 der [FAQ zu Höchstgrenzen, Selbsterklärungen sowie Überwachungen durch die Prüfbehörde nach EWFBG und StromPBG](#)).

<sup>5</sup> Nach Anhang I der VO (EU) Nr. 651/2014. Weitere Informationen hierzu sind in Kapitel 3 der [FAQ zu Höchstgrenzen, Selbsterklärungen sowie Überwachungen durch die Prüfbehörde nach EWFBG und StromPBG](#) dargestellt.

## Bestätigungen und Anlagen

- Sofern die tatsächlich anzuwendende absolute Höchstgrenze 2 Millionen Euro bzw. 250.000 Euro oder 300.000 Euro beträgt, wird hiermit bestätigt, dass die von diesem Unternehmen einschließlich etwaiger verbundener Unternehmen insgesamt erhaltene Entlastungssumme einen Betrag von insgesamt 2 Millionen Euro nicht überschreitet. Sofern dieses Unternehmen Teil eines Unternehmensverbunds ist, von dem die tatsächlich anzuwendende absolute Höchstgrenze von mindestens einem verbundenen Unternehmen mehr als 2 Millionen Euro beträgt, wird hiermit abweichend zu dem vorgenannten Satz bestätigt, dass die von ausschließlich diesem Unternehmen erhaltene Entlastungssumme einen Betrag von 2 Millionen Euro nicht überschreitet.
- Sofern die tatsächlich anzuwendende absolute Höchstgrenze 4 Millionen Euro beträgt, ist dieser Selbsterklärung ein Prüfvermerk eines Prüfers nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 lit. c StromPBG / § 22 Abs. 1 Nr. 2 lit. c EWPPBG als Anlage beigefügt.
- Sofern die tatsächlich anzuwendende absolute Höchstgrenze **50 Millionen Euro, 100 Millionen Euro oder 150 Millionen Euro** beträgt, ist dieser Selbsterklärung der Feststellungsbescheid der Prüfbehörde nach § 11 StromPBG / § 19 EWPPBG als Anlage beigefügt.
- Die hier unterzeichnenden vertretungsberechtigten Personen des Unternehmens nehmen Kenntnis, dass nach § 43 Abs. 1 Nr. 6 StromPBG / § 38 Abs. 1 Nr. 3 EWPPBG eine vorsätzliche oder fahrlässig fehlende, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Meldung eine Ordnungswidrigkeit darstellt.

---

Ort, Datum, rechtsverbindliche Unterschrift(en)